

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Thermphos International B.V.

Artikel 1 Anwendbarkeit

1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („die Einkaufsbedingungen“) finden auf alle unsere Anfragen, Aufträge und Verträge in Bezug auf zu liefernde Waren, zu erbringende Dienstleistungen, Montage-, Bau-, Reparatur-, Instandhaltungs- und Produktionsarbeiten sowie auf zur Verfügung zu stellende Arbeitskräfte („die Lieferung“) Anwendung.
2. Abweichend von den Einkaufsbedingungen beziehungsweise in Ergänzung zu den Einkaufsbedingungen gelten die in unserem Auftrag enthaltenen Bedingungen.
3. Andere Geschäftsbedingungen sowie Änderungen und Ergänzungen des Vertrages gelten nur, wenn und soweit wir diesen schriftlich zugestimmt haben.
4. Im Falle von Bautätigkeiten innerhalb der Niederlande sind außerdem die Einheitlichen Verwaltungsbedingungen für die Werkausführung (*Uniforme Administratieve Voorwaarden voor de uitvoering van werken / U.A.V.*) anwendbar. Bei Widersprüchen zwischen diesen Einkaufsbedingungen einerseits und den U.A.V. andererseits gehen diese Einkaufsbedingungen vor.

Artikel 2 Pflichten vor Beginn der Tätigkeiten

1. Sollten auf Grund des Vertrages Montage-, Bau-, Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten auf unserem Gelände ausgeführt werden, hat sich der Auftragnehmer vor Beginn der Tätigkeiten über die Gegebenheiten am Ort der Ausführung zu informieren. Geschieht dies nicht, kann sich der Auftragnehmer bei der Beurteilung der Frage, ob eine nicht-zurechenbare Leistungsstörung vorliegt, nicht auf diese Umstände berufen.
2. Der Auftragnehmer wird sich vor Beginn der Tätigkeiten über den Inhalt der auf unserem Gelände und in unseren Gebäuden geltenden Vorschriften in Bezug auf u.a. Umwelt und Sicherheit informieren. Der Auftragnehmer wird dafür sorgen, dass seine Arbeitnehmer, die unmittelbar oder mittelbar von ihm eingeschalteten sonstigen Gehilfen, Subunternehmer und Zulieferer ebenfalls den Inhalt der genannten Vorschriften kennen. Ein Exemplar der genannten Vorschriften wird dem Auftragnehmer auf dessen Wunsch zur Verfügung gestellt.

Artikel 3 Einschalten von Subunternehmern und Zulieferern, Entleihen von Arbeitskräften

Das Einschalten von Subunternehmern und Zulieferern sowie das Entleihen von Arbeitskräften seitens des Auftragnehmers bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung unserer Einkaufsabteilung. Der Auftragnehmer wird zu unseren Gunsten von den genannten Subunternehmern oder Zulieferern die Befolgung der Einkaufsbedingungen und der von uns erlassenen Vorschriften verlangen. Unsere Zustimmung beziehungsweise eine derartige Klausel befreit den Auftragnehmer nicht von irgendeiner Verpflichtung aus dem Vertrag.

Artikel 4 Preis und Zahlungsmodalitäten

1. Der vereinbarte Preis ist ein Festpreis.
2. Die Zahlung erfolgt binnen dreißig Tagen nach Empfang und vollständiger Genehmigung der Lieferung. Vollständige oder teilweise Zahlung befreit den Auftragnehmer auf keinen Fall von irgendeiner vertraglichen oder gesetzlichen Garantie und/oder Haftung.
3. Wir sind jederzeit berechtigt, eine Bankgarantie zu verlangen, wenn wir im Rahmen des Vertrages Vorauszahlungen leisten.

Artikel 5 Qualität

1. Der Auftragnehmer garantiert, dass die Lieferung:
 - a. vollständig den von uns mitgeteilten Anforderungen, Spezifizierungen, Bedingungen, Zeichnungen, Mustern, Modellen und/oder anderen Angaben entspricht;
 - b. vollständig ist und für ihren Nutzungszweck geeignet ist;
 - c. frei von Entwurfs-, Ausführungs-, Material- und anderen Mängeln ist;
 - d. dem Stand der Technik zur Zeit der Ablieferung entspricht;
 - e. den zur Zeit der Ablieferung in den Niederlanden geltenden gesetzlichen

- f. Anforderungen und anderen Vorschriften entspricht;
mit den erforderlichen Anweisungen, Sicherheitsvorschriften und Warnhinweisen versehen ist;
 - und
 - g. dass für die Lieferung neues Material verwendet und fachmännisches Personal eingesetzt wird.
2. Von uns erteilte Angaben im Sinne von Absatz 1 a. befreien den Auftragnehmer nicht von seiner eigenen Haftung im Hinblick auf die gute Qualität, die Eignung und die Tauglichkeit der Lieferung.
 3. Eine zwischenzeitliche Inspektion, Prüfung oder Erprobung oder das Fehlen dieser Maßnahmen stellt keine Annahme der Lieferung dar.

Artikel 6 Verpackung und Versand

1. Die Lieferung muss vom Auftragnehmer in der Weise verpackt und gesichert und, sofern der Auftragnehmer den Transport übernimmt, in der Weise befördert werden, dass sie während des Transports keine Gefahr für Gesundheit und Sicherheit von Personen und für Eigentum darstellt, den vereinbarten Bestimmungsort in gutem Zustand erreicht und dort sicher gelöscht werden kann.
2. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die geltenden Vorschriften in Bezug auf Verpackung und Beförderung von ihm selbst und den von ihm oder in seinem Namen eingeschalteten Frachtführern eingehalten werden.
3. Von uns erteilte Anweisungen in Bezug auf die Verpackung, Beförderung und Versicherung wird der Auftragnehmer genau befolgen. Diese Anweisungen befreien den Auftragnehmer nicht von seiner eigenen Verantwortung für die ordnungsgemäße und sichere Verpackung und Beförderung und für die ausreichende Versicherungsdeckung.
4. Der Auftragnehmer wird sich ausreichend gegen (billigerweise als vorhanden anzusehende) Transportrisiken versichern.

Artikel 7 Ablieferung

Vereinbarte Lieferbedingungen sind entsprechend den Incoterms der Internationalen Handelskammer in der zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages geltenden Fassung auszulegen. Wurde keine Bedingung vereinbart, erfolgt die Ablieferung „Delivered Duty Paid“ (D.D.P.). Wurde kein Ablieferort vereinbart, erfolgt die Ablieferung in unserem Empfangslager oder an der Stelle, an der die Lieferung verwendet, verarbeitet, aufgestellt, montiert oder eingebaut wird.

Artikel 8 Eigentumsübergang und Gefahr

1. Unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 2 und 3 gehen das Eigentum an der Lieferung sowie die Gefahr für die Lieferung im Augenblick der Ablieferung auf uns über.
2. Falls von uns im Rahmen des Auftrages Vorauszahlungen geleistet werden, so geht das Eigentum an der Lieferung, zu der auch die Teile und Materialien zählen, aus denen diese hergestellt wird, im Augenblick der Zahlung auf uns über, soweit die Vorauszahlung die Lieferung betrifft. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab dem Augenblick, in dem das Eigentum auf uns übergegangen ist, die Lieferung - soweit die Vorauszahlung diese betrifft - deutlich als unser Eigentum gekennzeichnet gesondert zu lagern und auf seine Kosten zu versichern. Der Auftragnehmer trägt trotzdem bis zum Zeitpunkt der Ablieferung die Gefahr für die Lieferung.
3. Falls wir dem Auftragnehmer Sachen zur Verfügung stellen, um diese im Rahmen des Auftrags zu be- oder verarbeiten oder mit Sachen zu vereinigen oder zu vermischen, die nicht unser Eigentum sind, so bleiben wir Eigentümer der auf diese Weise entstandenen Sachen beziehungsweise geht das Eigentum an diesen Sachen auf uns über, sobald diese als fertiges Erzeugnis fertig gestellt worden sind. Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, die von uns zur Verfügung gestellten Sachen und die (u.a.) daraus entstandenen Sachen deutlich als unser Eigentum gekennzeichnet gesondert zu lagern und sie auf seine Kosten zu versichern. Der Auftragnehmer trägt ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung die Gefahr für die Sachen.
4. Wir haften nicht für Schäden am Eigentum des Auftragnehmers und für den diesbezüglichen

Untergang sowie für Körperbeschädigungen seiner Arbeitnehmer, es sei denn, diese wurden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unserer Geschäftsführer oder leitenden Angestellten verursacht.

Artikel 9 Erprobung

1. Soweit nicht bereits während oder nach der Herstellung oder nach der Montage, der Aufstellung oder dem Einbau eine ausreichende Erprobung stattgefunden hat, sind wir befugt, die Lieferung nach der Ablieferung, Abnahme bzw. Inbetriebnahme zu erproben oder erproben zu lassen. Der Auftragnehmer wird auf Wunsch Gelegenheit erhalten, bei dieser Erprobung anwesend zu sein.
2. Wenn die Lieferung laut Auftrag vom Auftragnehmer an dem von uns angegebenen Ort montiert, aufgestellt oder eingebaut werden muss, wird die Erprobung im Sinne von Absatz 1 nach der Montage, der Aufstellung oder dem Einbau stattfinden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, so lange fachkundiges Personal zur Verfügung zu stellen, bis die Erprobung zu einem für beide Parteien befriedigenden Ergebnis geführt hat.

Artikel 10 Ablehnung der Lieferung

1. Wenn sich bei der Untersuchung oder der Erprobung infolge Artikel 9 Mängel ergeben, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese nach entsprechendem Verlangen von Thermphos so schnell wie möglich zu beseitigen.
2. Ist eine Beseitigung der Mängel unmöglich oder muss diese billigerweise nicht von uns akzeptiert werden, sind wir berechtigt, die Lieferung abzulehnen.
3. Im Falle einer Ablehnung der Lieferung werden wir den Auftragnehmer diesbezüglich schriftlich in Kenntnis setzen.
4. Die Bestimmungen in den Absätzen 1 bis 3 sind auf eine Lieferung analog anwendbar, die nicht erprobt wurde, aber bei der sich bei oder nach Ablieferung/Abnahme zeigt, dass diese insgesamt oder zum Teil nicht mit den Auftragsbestimmungen und -spezifikationen übereinstimmt.

Artikel 11 Annahme

1. Wird die Lieferung nach der Erprobung von uns genehmigt, wird ein Protokoll erstellt, das von dem Auftragnehmer und unserem technischen Dienst unterzeichnet wird. Geringe Mängel, die einer Inbetriebnahme nicht im Wege stehen, werden aufgezeichnet.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Mängel innerhalb der von uns zu bestimmenden angemessenen Frist zu beseitigen. Nach Beseitigung dieser Mängel wird nochmals ein Protokoll angefertigt, das in gleicher Weise unterzeichnet wird.
3. Das nach der Prüfung und Erprobung unterzeichnete Protokoll beziehungsweise das nach Feststellung von Mängeln nach Beseitigung dieser Mängel unterzeichnete Protokoll gilt unbeschadet der Bestimmungen in den Absätzen 4 und 5 als Annahme der Lieferung.
4. Sollte sich der Vertrag darüber hinaus auf die Lieferung von Software, Zertifikaten, Bescheinigungen, Montagevorschriften, Instandhaltungs- und Bedienungsvorschriften, Zeichnungen oder anderen Dokumenten oder auf die Schulung und Anleitung unseres Bedienungspersonals erstrecken, wird davon ausgegangen, dass diese Annahme nicht erfolgt ist, bis der Auftragnehmer diese Verpflichtungen erfüllt hat.
5. Wurde die Lieferung bereits vor der Versendung genehmigt, aber bei Ankunft an dem vereinbarten Ablieferort bemängelt, sei es wegen Beschädigung oder wegen einer über die übliche Toleranz hinausgehenden Abweichung in Bezug auf Gewicht, Abmessungen oder Menge oder wegen einer unzureichenden oder beschädigten Verpackung, können wir die Annahme der Lieferung nachträglich ganz oder teilweise verweigern, wobei die diesbezüglichen Sachen dann als nicht angenommen anzusehen sind.

Artikel 12 Garantie

1. Unbeschadet aller anderen uns zustehenden Rechte gilt eine Garantiefrist von 12 Monaten ab dem Datum der Annahme oder - sofern dies später ist - ab dem Datum der Ingebrauchnahme für alle Mängel, die billigerweise innerhalb dieses Zeitraums entdeckt werden können, dies mit Ausnahme von Mängeln, die die Folge von normalem Verschleiß oder ungewöhnlicher

- Nutzung sind. Für Mängel, die bei gewöhnlicher Nutzung billigerweise nicht innerhalb des oben genannten Zeitraums von 12 Monaten entdeckt werden können, gilt ein Garantiezeitraum von 60 Monaten ab dem im ersten Satz genannten Datum.
2. Während des in Absatz 1 genannten Garantiezeitraums wird der Auftragnehmer die genannten Mängel unverzüglich und kostenlos für uns beseitigen. Der Auftragnehmer trägt alle Kosten, die für die Mängelbeseitigung aufgewendet werden müssen, zum Beispiel die Kosten für Transport, Demontage und Montage. In Ermangelung einer (ordnungsgemäßen) Beseitigung innerhalb einer für uns angemessenen Frist sowie in dringlichen Fällen sind wir berechtigt, für Rechnung und Risiko des Auftragnehmers alle notwendigen Maßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen. In diesem Fall wird der Auftragnehmer so schnell wie möglich in Kenntnis gesetzt; seine Garantieverpflichtungen bleiben unverändert bestehen.
 3. Kann wegen eines vom Auftragnehmer zu vertretenden Mangels für eine bestimmte Zeit von der Lieferung oder dem Gegenstand, für den diese bestimmt ist, nicht in der bei Vertragsabschluss vorgesehenen Weise Gebrauch gemacht werden, verlängert sich der Garantiezeitraum um diese Zeit.
 4. Für ausgebesserte oder ersetzte Teile setzt die Garantiefrist ab dem Datum der Ingebrauchnahme nach Mängelbeseitigung wieder neu ein.

Artikel 13 Ersatzteilevorrat

Der Auftragnehmer hat zumindest während der üblichen technischen Lebensdauer der Lieferung Teile der Lieferung im Vorrat zu halten.

Artikel 14 Erfüllungszeitpunkt bzw. Erfüllungsfrist

Der Auftragnehmer wird den Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt oder vor Ablauf der vereinbarten Frist erfüllen. Ist ein Zeitpunkt oder eine Frist für die Lieferung oder die Erfüllung vereinbart, liegt ein Fixgeschäft vor.

Artikel 15 Leistungsstörungen

1. Sobald der Auftragnehmer weiß oder billigerweise vermuten müsste, dass er seine Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllen kann, wird er uns diesbezüglich sofort schriftlich in Kenntnis setzen, dies unter Angabe der relevanten Umstände, der von ihm getroffenen oder zu treffenden Maßnahmen und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung. In Ermangelung einer solchen Mitteilung kann sich der Auftragnehmer bei der Beurteilung der Frage, ob eine nicht von ihm zu vertretende Leistungsstörung vorliegt, nicht auf diese Umstände berufen.
2. Wenn wir die Erfüllung des Vertrages verlangen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diesen Vertrag promptly zu erfüllen und möglicherweise abgelehnte Sachen für seine Rechnung und auf sein Risiko zu ersetzen. In Ermangelung einer (ordnungsgemäßen) Erfüllung beziehungsweise einer (ordnungsgemäßen) Ersatzlieferung innerhalb der diesbezüglich von uns festzusetzenden angemessenen Frist sowie in dringlichen Fällen sind wir berechtigt, für Rechnung und Risiko des Auftragnehmers in anderer Weise die Erfüllung des Auftrages beziehungsweise den Ersatz der abgelehnten Sachen herbeizuführen.

Artikel 16 Auflösung und vorzeitige Kündigung

1. Bei zurechenbarer oder nicht-zurechenbarer Leistungsstörung, (einem Antrag auf) Eröffnung des Insolvenzverfahrens, (einen Beschluss über) Liquidation des Auftragnehmers, Ableben des Auftragnehmers oder Beschlagnahme von Teilen seines Vermögens sind wir berechtigt, den Vertrag ohne weitere Inverzugsetzung und ohne Anrufung eines Gerichts ganz oder teilweise aufzulösen, ohne dass wir zu irgendeiner Entschädigung verpflichtet sind und unbeschadet aller uns weiter zustehenden Rechte.
2. Alle Forderungen, die wir im Falle einer Auflösung oder vorzeitigen Beendigung gegenüber dem Auftragnehmer haben oder erlangen sollten, sind zu diesem Zeitpunkt sofort und in vollem Umfang fällig.

Artikel 17 Haftung und Versicherung

1. Die von uns dem Auftragnehmer zur Ausführung des Vertrages zur Verfügung gestellten

- Arbeitnehmer gelten im Hinblick auf die Haftung des Auftragnehmers als vom Auftragnehmer eingeschaltete Gehilfen.
2. Der Auftragnehmer muss angemessen versichert sein in Bezug auf die Haftung gegenüber Thermphos, Thermphos' Untergebenen, Subunternehmern, Gehilfen, den Untergebenen des Auftragnehmers und Dritten für Schäden, die bei der Ausführung der Tätigkeiten, der Verrichtung von Dienstleistungen oder der Ablieferung von Gegenständen oder Sachen verursacht werden. Auf unser erstes Anfordern wird uns der Auftragnehmer Einsichtnahme in die Versicherungspolice gewähren. Auf unser erstes Anfordern werden wir in der Versicherungspolice als Mitversicherte eingetragen.
 3. Der Auftragnehmer wird alle Sachen, die er auf Grund des Vertrages für uns in Gewahrsam hat, gegen alle Schäden gleich welcher Art versichern, die an diesen Sachen entstehen können, solange sie sich in seinem Gewahrsam befinden. Auf unser erstes Anfordern werden wir in der Versicherungspolice als Mitversicherte eingetragen. Uns oder unseren Auftraggebern gegenüber auszuübende Regressansprüche auf Grund dieser Versicherung(en) sind ausgeschlossen.

Artikel 18 Eigentum an Hilfsmitteln, Geheimhaltung

1. Zeichnungen, Modelle, Muster, Spezifizierungen, Lastenhefte, Werkzeug, Software, Instruktionen und sonstige Hilfsmittel, die wir zur Verfügung stellen oder die vom Auftragnehmer für uns und auf unsere Kosten im Rahmen der Lieferung hergestellt oder angeschafft worden sind, bleiben beziehungsweise werden zum Zeitpunkt der Herstellung oder Anschaffung unser Eigentum. Der Auftragnehmer wird an allen Maßnahmen mitwirken, die im Rahmen der Übertragung erforderlich sind.
2. Der Auftragnehmer wird diese deutlich als unser Eigentum gekennzeichneten Hilfsmittel vollständig und in gutem Zustand auf eigene Gefahr verwahren.
3. Der Auftragnehmer wird uns diese Hilfsmittel auf erstes diesbezügliches Anfordern und in Ermangelung eines solchen Anforderns spätestens mit der letzten Ablieferung vollständig und in gutem Zustand zur Verfügung stellen, anderenfalls schuldet uns der Auftragnehmer Schadensersatz, den wir von dem von uns zu zahlenden Preis in Abzug bringen können.
4. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung wird der Auftragnehmer diese Hilfsmittel weder kopieren oder vervielfältigen noch die Hilfsmittel und alle sonstigen Erkenntnisse und Daten, die ihm im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages bekannt werden, für sich oder für Dritte anwenden, Dritten zur Verfügung stellen oder Dritten zugänglich machen. Von dieser Bestimmung sind die Informationen ausgeschlossen, die der Auftragnehmer zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages seinen Subunternehmern und Zulieferern bekannt machen muss. Der Auftragnehmer wird diesbezüglich von seinen Subunternehmern und Zulieferern in gleicher Weise Geheimhaltung verlangen.
5. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, in Veröffentlichungen, Anzeigen, Broschüren, Geschäftsbriefen oder in irgendeiner anderen Weise ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung auf irgendeinen Vertrag mit uns hinzuweisen.

Artikel 19 Haftungsfreistellung

Der Auftragnehmer stellt uns von der Haftung frei für:

- a. Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag oder dessen Ausführung, wobei dazu auch Ansprüche infolge einer (vermeintlichen) Verletzung gewerblicher und/oder geistiger Schutzrechte Dritter zählen;
- b. Ansprüche auf Grund eines Tuns oder Unterlassens, das gegen eine gesetzliche Vorschrift verstößt (unter anderem gegen das niederländische Gesetz über die Steuer- und Sozialversicherungsverpflichtungen mittelbarer Arbeitgeber / *Wet ketenaansprakelijkheid*), seitens des Auftragnehmers, seiner Arbeitnehmer oder der unmittelbar oder mittelbar von ihm eingeschalteten anderen Gehilfen, Subunternehmer oder Zulieferer.

Artikel 20 Die niederländische Umsatzsteuer-Verlegungsregelung

Im Falle der Anwendbarkeit der niederländischen Umsatzsteuer-Verlegungsregelung (*verlegingsregeling*) wird der Auftragnehmer keine MWSt. in Rechnung stellen, sondern auf

der Rechnung angeben: „Umsatzsteuer verlegt“. Die Umsatzsteuer-Verlegungsregelung ist unter anderem anwendbar auf Verträge in Bezug auf Arbeiten an unbeweglichen Sachen. Sollten Meinungsverschiedenheiten zwischen uns und dem Auftragnehmer über die Anwendbarkeit der Umsatzsteuer-Verlegungsregelung bestehen, wird der diesbezüglich zuständige Inspekteur der Steuerbehörde um Aufschluss gebeten. Bis in dieser Frage Klarheit besteht, wird so verfahren, als wäre die Umsatzsteuer-Verlegungsregelung anwendbar.

Artikel 21 Das niederländische Gesetz über die Steuer- und Sozialversicherungsverpflichtungen mittelbarer Arbeitgeber

Sollte unserer Meinung nach das niederländische Gesetz über die Steuer- und Sozialversicherungsverpflichtungen mittelbarer Arbeitgeber (*Wet ketenaansprakelijkheid*) auf den Vertrag anwendbar sein, gilt wie folgt:

1. Der Auftragnehmer hat uns auf unser Verlangen die Angaben über die Arbeitnehmer zu verschaffen, die zur Ausführung des Vertrages auf unserem Gelände Tätigkeiten verrichten werden. Das dazu von uns zu erteilende „Antragsformular Zugangspass“ werden die betreffenden Arbeitnehmer vom Auftragnehmer ausgefüllt und unterzeichnet unserer Kontrollabteilung bei der ersten Anmeldung aushändigen. Die betreffenden Arbeitnehmer müssen sich bei der ersten Anmeldung ausweisen können. Außerdem müssen sie sich jeden Tag bei der Kontrollabteilung an- und abmelden, sofern sie nicht von uns ein nummeriertes Namensschild erhalten haben, das sie sowohl beim Betreten als auch beim Verlassen des Geländes mit Hilfe eines Lesegeräts einlesen lassen müssen.
2. Der Auftragnehmer wird uns gleichzeitig mit der unterzeichneten Kopie unseres Auftrages die folgenden Informationen zukommen lassen:
 - a. Registriernummer beim Handelsregister;
 - b. Lohnsteuernummer, Umsatzsteuernummer und Beitrittsnummer vom zuständigen Versicherungsträger für Arbeitnehmersicherungen (*Uitvoeringsorgaan Werknemers Verzekeringen / UWV*), Name und Adresse vom UWV;
 - c. den Lohnbetrag im Sinne des niederländischen Koordinationsgesetzes Sozialversicherungen (*Coördinatiewet Sociale Verzekeringen / CSV*), nachfolgend CSV-Lohnsumme genannt, der im Auftragspreis enthalten ist;
 - d. eine Spezifikation der anderen Preisposten (wie Material, Transport, allgemeine Kosten);
 - e. den Prozentsatz an der CSV-Lohnsumme, der dem Betrag an Beiträgen zur Arbeitnehmersicherung entspricht;
 - f. den Prozentsatz an der CSV-Lohnsumme, der dem Betrag an Lohnsteuer entspricht;
 - g. die Anzahl der von jedem der Arbeitnehmer des Auftragnehmers zu arbeitenden Stunden und die betreffenden Stundensätze;
 - h. die sozial-fiskalischen Nummer (SoFi-Nummern) der Arbeitnehmer. Dies gilt auch für Arbeitnehmer mit einer nicht-niederländischen Staatsangehörigkeit.Ferner wird der Auftragnehmer uns (dazu zählt auch ein von uns diesbezüglich bestellter Sachverständiger) auf unser Verlangen Einsichtnahme in seine Buchhaltung verschaffen. Wir sind berechtigt, Kopien aller genannten Dokumente aus der genannten Buchhaltung anzufertigen und zu behalten, sofern diese unserer Meinung nach für die Erhebung von Lohnsteuer/Volksversicherungsbeiträgen, Beiträgen zu Arbeitnehmersicherungen und Umsatzsteuer im Rahmen des betreffenden Vertrages von Bedeutung sein können.

Bauverträge

3. Wir sind berechtigt, den Betrag an Beiträgen zu Arbeitnehmersicherungen und den Betrag an Lohnsteuer/Volksversicherungsbeiträgen, die im Zusammenhang mit den in Rechnung gestellten Tätigkeiten stehen, unmittelbar an die im Hinblick auf den Auftragnehmer zuständige UWV beziehungsweise an die zentrale Steuerzahlstelle in den Niederlanden (*Centraal Betaalkantoor Rijksbelastingen*) in Apeldoorn zu zahlen.

Das diesbezügliche Verfahren ist in einem Schreiben über Rechnungslegung und Zahlungsweise festgelegt, das unserem Auftrag beigefügt wird. Der Auftragnehmer hat eine unterzeichnete Kopie dieses Schreibens gleichzeitig mit der unterzeichneten Kopie unseres Auftrages an uns zurückzusenden.

Artikel 22 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Auf den Vertrag und auf weitere Verträge zur Ausführung des Vertrages findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung, dies unter Ausschluss der Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechtsübereinkommens vom 11. April 1980.
2. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten, die der Zuständigkeit der *Arrondissementsrechtbank* (~ Landgericht) unterliegen, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Ort des Sitzes unserer Hauptverwaltung. Für Klagen von unserer Seite kann jedoch auch das für den Sitz des Auftragnehmers zuständige Gericht angerufen werden.

November 2002